

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener Tagesbetreuungsverordnung

Kundmachungorgan

LGBl. Nr. 94/2001 aufgehoben durch LGBl. Nr. 40/2016

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

26.10.2001

Außerkrafttretensdatum

04.10.2016

Text**Persönliche Eignung**

§ 3. (1) Tagesmütter/-väter müssen eigenberechtigt und persönlich geeignet sein.

(2) Bei Tagesmüttern/-vätern und mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen dürfen keine der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen:

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden,
2. gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- oder Stiefkindern,
4. sonstige Gründe, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden.